

den Judenschafts-Commissar erstatteten Berichtes des Vorgängers der münsterschen Judenschaft, ist derselben am 1. October 1651 das erste Geleits-Patent, gegen eine Verehrung von 12 Pfund Silbers, verliehen und von derselben bis 1653 ein jährlicher Tribut von 20 Goldgl. entrichtet worden. Im Jahr 1654 ist das Geleit, gegen Erlegung von 600 Rthlr. und jährlichen Tribut von 88 Gldg. erneuert, letzterer aber im Jahr 1657 auf 78 Gldg. und im Jahr 1664 (bis incl. 1669) auf 75 Gldg. ermäßigt worden.

142. Münster den 10. Mai 1662. (B. 1. b. Fruchtsperre.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der Zehrung und bei dem, durch fortdauernde Ausführung der Früchte, zu besorgenden Mangel derselben in den künftigen Gebieten, wird es allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung der Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, verboten, ohne besonders erlangte landesherrliche Erlaubniß, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen außer Landes zu führen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote sind weiter ergangen, am 14. Juni 1673 und 18. Februar 1683.

143. Münster den 16. October 1662. (C. b. Feuer-Polizei.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Verminderung der, häufigen Brandschaden erzeugenden Feuergefährlichkeiten wird verordnet: daß die Bearbeitung des Glases bei Licht, und dessen Lagerung in den Wohnungen, in der Nähe von Feuerstätten, desgleichen auch dessen Trocknung in geheizten Darren und Stuben, bei Confiskationsstrafe, sodann auch der Gebrauch offnen Lichtes beim Fruchtdreschen, in Stallungen und auf Strohs- oder Holzböden, sowie das Tabakrauchen daselbst und in Werkstätten bei willkürlicher Strafe verboten sein soll.

144. Münster, publizirt auf der Rathsstube im März 1663. (T. d. Kanzlei-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Behufs Sicherung einer schleunigen und kostensparenden Rechtspflege wird bei der fürstlichen Kanzlei bis dahin beachtete modus procedendi in einer ferner genau zu befolgenden Kanzlei-Ordnung zusammengefaßt, und dadurch in 25 §§. ausführlich, die Reihenfolge und die Form der Verhandlungen in den täglich zu bewirkenden Raths-Sitzungen vorgeschrieben.

145. Münster den 28. März 1663. (C. b. Häuser-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst geschlossenen Landtage behufs Be-
streitung der dringenden Landes-Bedürfnisse bewilligte
Hausstätten-Schätzung, soll — bei der durch unrichtige
Anwendung des frühern Anschlages, sowie durch
Mißverstand und Unterschleif unergiebig gebliebenen frü-
hern Umlage-Art, fernerhin dergestalt verwirklicht wer-
den, daß „alle und jede Häuser, welche bewohnt wer-
den, und allwo Rauch ausgehet, sie werden auch ge-
nennet wie sie wollen, nach ihrer Lengde in Anschlag
zu bringen sind, und zwar solcher Gestalt, daß von
„einem jeden Fach allsolchen Hauses, Sechs Schilling
„Münsterisch, und von allem und jedem Sechsten Fuß
„deren ohne Keywerck und mit Steinern aufgebauter
„Häuser, ebenmessig Sechs Schilling Münsterisch, uner-
„wogen der Höchte und Breite allsolcher Häuser, gege-
„ben werden sollen.“

Gleichzeitig mit der sofortigen Verkündigung dieses
Beitrags-Grundsatzes sollen die Beamten angemessene Lo-
kal-Termine festsetzen, in welchen aus jedem Wohnungs-
raume eine dessen kundige Person die richtige Anzeige der
Länge, resp. der Fächer jedes Hauses, zur Bildung der
Spezial-Heberregister, zu machen verpflichtet ist, und wo-
nach die Hausstätten-Schätzung erhoben und bis zum 20.
April e. a. an die landesherrliche Pfenningkammer ein-
gezhalt werden soll.